

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Infrastruktur und Landesentwicklung

zum Gesetzentwurf der Fraktionen CDU und SPD,

Drucksache 8/2644

Gesetz zur Änderung planungsrechtlicher Vorschriften und akzeptanzfördernder Maßnahmen im Bereich der Erneuerbaren Energien

Der Landtag möge beschließen,

den Gesetzentwurf der Fraktionen CDU und SPD, Drucksache 8/2644, in der vom Ausschuss beschlossenen Fassung anzunehmen.

Bericht des Ausschusses

I. Beratungsverfahren

Der Gesetzentwurf der Fraktionen CDU und SPD, Drucksache 8/2644, wurde am 7. Mai 2025 gemäß § 43 Absatz 1 der Geschäftsordnung federführend an den Ausschuss für Infrastruktur und Landesentwicklung (ILA) und zur Mitberatung an den Haushalts- und Finanzausschuss (HFA) und den Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz (AWEK) überwiesen. Die erste Lesung fand in der 4. Sitzung des ILA am 9. Mai 2025 statt. In der 5. ILA-Sitzung am 30. Mai 2025 fand eine öffentliche Anhörung statt. Der ILA hat die Drucksache in seiner 6. Sitzung am 29. August 2025 abschließend behandelt. Dazu lagen das stenografische Protokoll der Anhörung, eine Vorprüfung der Landtagsverwaltung sowie die Stellungnahmen der beiden mitberatenden Ausschüsse (Anlage 1 und Anlage 2) vor. Ebenfalls lag ein Änderungsantrag der Fraktionen CDU, SPD und BSW vor (Anlage 3). Zum Berichterstatter gegenüber dem Plenum bestimmte der Ausschuss den Abgeordneten Thomas Löser.

II. Beratungsverlauf und -ergebnisse

Eine Abgeordnete der SPD-Fraktion brachte die Drucksache und den Änderungsantrag ein. Intensive Gespräche mit den Regionalen Planungsverbänden hätten gezeigt, dass es nicht allen möglich gewesen wäre, das vorgegebene Flächenziel von 2 Prozent für den Ausbau der Windenergie zu erreichen. Der vorliegende Gesetzentwurf wolle dieses Ziel daher auf die Vorgaben des Bundes zurückführen, der im Jahr 2027 eine Evaluierung der Zielvorgaben durchführen werde. Die Rücknahme solle auch die Akzeptanz für erneuerbare Energien in der Bevölkerung erhöhen. Darauf ziele auch die Fortsetzung der Flexibilisierungsklausel ab.

In einem zweiten Schritt werde das Ertragsbeteiligungsgesetz, das seit dem 1. Januar 2025 gelte, angepasst. Die gesetzliche Beteiligung werde auf 0,3 Cent festgelegt, die Individualklausel gar auf 0,5 Cent, den deutschlandweit höchsten Wert. All dies solle die Kommunen in die Lage versetzen, bestmöglich beteiligt zu werden und die Gelder sinnvoll verwenden zu können. Das Gesetz sehe außerdem vor, dass 50 Prozent der Erträge direkt in die betroffenen Ortschaften fließen sollten. Den Kommunen solle freie Hand gelassen werden, wie sie diese Mittel einsetzen möchten.

Ein Mitglied der Fraktion BÜNDNISGRÜNE kritisierte die geplante Verschiebung des Flächenziels, da dies für eine Planungsunsicherheit Sorge. Statt die Regionen zu belohnen, die das Flächenziel von 2 Prozent erreicht hätten, würde der Ausbau der Windenergie weiter verlangsamt. Sachsen stehe hierbei im bundesweiten Vergleich ohnehin weit hinten. Auch die vorgeschlagenen Beteiligungsformen seien unzureichend und würden einen Wettbewerbsnachteil für Sachsen gegenüber anderen Bundesländern bedeuten. Man werde daher heute ablehnend votieren, behalte sich aber vor, dem Verfahren im Plenum mit einer eigenen Initiative beizutreten.

Ein Abgeordneter der BSW-Fraktion führte aus, seine Fraktion trage den Gesetzentwurf mit, weil damit Fehlentwicklungen in Sachsen korrigiert würden. Der Ansatz, über die Flächenziele des Bundes hinauszugehen, sei falsch gewesen. Für die betroffenen Gemeinden würden durch Windkraftanlagen Nachteile darstellen, die entsprechend kompensiert werden müssten. Dies werde in enger Abstimmung mit den Kommunen geschehen.

Dass ein Regionaler Planungsverband wie Westsachsen, der das 2 Prozent-Ziel erreicht hätte, nicht belohnt werde, ordnete ein Abgeordneter der Fraktion Die Linke kritisch ein. Es dränge sich der Eindruck auf, dass es sich nicht lohne, mit großem politischem Willen an die Erfüllung von Vorgaben zu gehen. Seine Fraktion fordere schon lange eine stärkere Bürgerbeteiligung an den Erlösen. Die Fraktion Die Linke werde sich bei der Abstimmung enthalten und den weiteren Prozess beobachten.

Ein Mitglied der AfD-Fraktion wies darauf hin, dass allein im Planungsverband Sachsen über 4.000 Einsprüche eingegangen seien und dass nahezu jeder Ort inzwischen eine Bürgerinitiative besitze, die sich gegen den Ausbau der Windenergie ausspreche. Die Stimmung in der Bevölkerung sei eindeutig, doch dies werde konsequent ignoriert.

Ein Abgeordneter der AfD-Fraktion befürwortete die Anpassung der Flächenziele. Es sei lobenswert, dass die CDU-Fraktion ihren Irrweg in dieser Frage nun beenden wolle. Angesichts mehrerer Rezessionen, die ein Resultat der fehlenden Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft seien, sei dies notwendig. Zugleich kritisierte er die geplante kommunale Beteiligung als ausufernde Bürokratie. Er rechne weiterhin mit einer Überforderung der Kommunen, denen zahlreiche Windkraftanlagen drohen würden. Der Gesetzentwurf sei nicht geeignet, die Bevölkerung zu überzeugen. Diese habe in dieser Frage eine klare Position und werde bei den kommenden Wahlen in Scharen zur AfD übergehen, wenn die Politik nicht auf die Menschen höre. Die Erweiterung des Ausbaus bis zum Jahr 2032 werde für einen Wildwuchs von Windkraftanlagen in den Kommunen sorgen, was die sächsische Natur und den Tourismus bedrohe.

Nach Abschluss der Aussprache stellte der Ausschussvorsitzende zunächst den Änderungsantrag der Fraktionen CDU, SPD und BSW zur Abstimmung.

Der Ausschuss nahm diesen Änderungsantrag mit 10 : 8 : 0 Stimmen an.

Der Ausschuss beschloss anschließend mit 10 : 7 : 1 Stimmen, dem Plenum die Annahme des Gesetzentwurf der Fraktionen CDU und SPD, „Gesetz zur Änderung planungsrechtlicher Vorschriften und akzeptanzfördernder Maßnahmen im Bereich der Erneuerbaren Energien“, Drucksache 8/2644, in der vom Ausschuss beschlossenen Fassung, zu empfehlen.

Dresden, 5. September 2025

gez. Oliver Fritzsche
Ausschussvorsitzender

gez. Thomas Löser
Berichtersteller

Anlagen



Sächsischer Landtag

AUSSCHUSS FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT,
ENERGIE UND KLIMASCHUTZ
Der Vorsitzende

Vorsitzenden
des Ausschusses für Infrastruktur
und Landesentwicklung
Herrn Oliver Fritzsche

im Hause

26. August 2025

Stellungnahme zur Drucksache 8/2644

„Gesetz zur Änderung planungsrechtlicher Vorschriften und
akzeptanzfördernder Maßnahmen im Bereich der Erneuerbaren Energien“
Gesetzentwurf der Fraktionen CDU und SPD

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, 

der Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz hat aus fachlicher Sicht
in seiner 6. Sitzung am 26. August 2025 die oben genannte Drucksache abschließend
beraten. Zur Beratung lag ein Änderungsantrag der Fraktionen CDU, BSW und SPD
vor (Anlage).

Der Änderungsantrag wurde vom Ausschuss mit 10 : 7 : 0 Stimmen angenommen.

Der Gesetzentwurf wurde in geänderter Fassung aus fachlicher Sicht mit 10 : 6 : 1
Stimmen angenommen.

Damit wird dem federführenden Ausschuss für Infrastruktur und Landesentwicklung
vorgeschlagen, dem Sächsischen Landtag die Annahme des Gesetzentwurfs der
Fraktionen CDU und SPD, Drucksache 8/2644, in geänderter Fassung zu empfehlen.

Mit freundlichen Grüßen



Sören Voigt

Anlage



Sächsischer Landtag

HAUSHALTS- UND FINANZAUSSCHUSS
Der Vorsitzende

Vorsitzenden
des Ausschusses für Infrastruktur
und Landesentwicklung
Herrn Oliver Fritzsche

im Hause

27. August 2025

Stellungnahme zur Drucksache 8/2644

**„Gesetz zur Änderung planungsrechtlicher Vorschriften und akzeptanzfördernder Maßnahmen im Bereich der Erneuerbaren Energien“
Gesetzentwurf der Fraktionen CDU und SPD**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

der Haushalts- und Finanzausschuss hat aus fachlicher Sicht in seiner 13. Sitzung am 27. August 2025 die oben genannte Drucksache abschließend beraten. Dabei lag der Änderungsantrag der Fraktionen CDU, SPD und BSW vor.

Der Änderungsantrag wurde mit **10 : 8 : 0** Stimmen vom Ausschuss angenommen.

Der Gesetzentwurf wurde aus fachlicher Sicht mit **10 : 8 : 0** Stimmen vom Ausschuss angenommen.

Damit wird dem federführenden Ausschuss für Infrastruktur und Landesentwicklung vorgeschlagen, dem Sächsischen Landtag die Annahme des Gesetzentwurfs der Fraktionen CDU und SPD, Drucksache 8/2644, zu empfehlen.

Mit freundlichen Grüßen

Holger Hentschel

Sächsischer Landtag
8. Wahlperiode

8. WP - ILA
BIM 070
verteilt am 22.08.2025

zu Drucksache
8/2644

Änderungsantrag

der Fraktionen CDU, BSW und SPD

zum Gesetzentwurf der Fraktionen CDU und SPD, Drs 8/2644

Gesetz zur Änderung planungsrechtlicher Vorschriften und akzeptanzfördernder Maßnahmen im Bereich der Erneuerbaren Energien

Der Ausschuss für Infrastruktur und Landesentwicklung möge beschließen,
dem Landtag die Annahme des Gesetzentwurfs mit folgenden Änderungen zu empfehlen:

I. In der Überschrift wird die Angabe „Erneuerbare“ durch die Angabe „erneuerbare“ ersetzt.

II. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 Buchstabe a wird durch den folgenden Buchstaben a ersetzt:

„a) Absatz 2 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Jeder Regionale Planungsverband hat für seine Planungsregion entsprechend § 3 Absatz 1 Satz 2 erster Teilsatz in Verbindung mit Anlage 1 Spalten 1 und 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes bis zu den jeweiligen Stichtagen einen prozentualen Anteil seiner Planungsregion, der dem vom Freistaat Sachsen zu erbringenden Flächenbeitragswert entspricht (regionale Teilflächenziele), in Form von Vorranggebieten auszuweisen.“ ‘

2. Nummer 3 Buchstabe b wird durch den folgenden Buchstaben b ersetzt:

„b) Absatz 4 Satz 7 wird gestrichen.“

III. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird gestrichen.

2. Nummer 2 wird Nummer 1.

3. Die Nummern 3 bis 6 werden durch die folgenden Nummern 2 bis 8 ersetzt:

,2. § 4 wird durch den folgenden § 4 ersetzt:

„§ 4
Höhe und Fälligkeit der Zahlungsverpflichtungen

(1) Die Höhe der kalenderjährlichen Zahlung an die Gemeinden beträgt bei Windenergieanlagen, die zwischen dem 1. Januar 2025 und dem 31. Dezember 2025 genehmigt wurden, 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge sowie die fiktive Strommenge im Sinne von Nummer 7.2 Satz 1 der Anlage 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes.

(2) Die Höhe der kalenderjährlichen Zahlung an die Gemeinden beträgt bei Windenergieanlagen, die ab dem 1. Januar 2026 genehmigt werden, 0,3 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge.

(3) Die Höhe der kalenderjährlichen Zahlung an die Gemeinden beträgt bei Freiflächenanlagen 0,1 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge.

(4) Die kalenderjährliche Zahlung muss bis zum 30. Juni des Folgejahres geleistet werden. Innerhalb derselben Frist sind der anspruchsberechtigten Gemeinde die Berechnungsgrundlagen offenzulegen. Im Jahr der Inbetriebnahme der Anlage berechnet sich der Zeitraum nach dem Tag der Inbetriebnahme bis zum 31. Dezember.“

3. § 5 wird durch den folgenden § 5 ersetzt:

„§ 5
Individualvereinbarung

(1) Der Betreiber kann mit jeder nach § 3 anspruchsberechtigten Gemeinde anstelle der kalenderjährlichen Zahlung nach § 4 Absatz 1 oder Absatz 3 ein anderes Beteiligungsmodell schriftlich vereinbaren, dessen wirtschaftlicher Wert in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der jeweiligen Zahlungsverpflichtungen gemäß § 4 stehen muss. Eine Vereinbarung ist insbesondere dann angemessen, wenn deren wirtschaftlicher Wert zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung zwischen dem halben und dem zweifachen Wert der jeweiligen Zahlungsverpflichtungen nach § 4 liegt.

(2) Der Betreiber kann mit jeder nach § 3 anspruchsberechtigten Gemeinde anstelle der kalenderjährlichen Zahlung nach § 4 Absatz 2 ein anderes Beteiligungsmodell schriftlich vereinbaren, dessen wirtschaftlicher Wert in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der Zahlungsverpflichtungen gemäß § 4 Absatz 2 stehen muss. Eine Vereinbarung ist insbesondere dann angemessen, wenn deren wirtschaftlicher Wert zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung zwischen dem halben Wert der Zahlungsverpflichtung nach § 4 und einem Wert in Höhe von 0,5 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge liegt.

(3) Die Vereinbarung kann eine Beteiligungsoption für Einwohnerinnen und Einwohner umfassen. Der Betreiber ist frei in der Wahl der Beteiligungsoption. Es kommen insbesondere in Betracht:

1. die Gründung einer Projektgesellschaft,
2. das Angebot eines Sparproduktes oder Nachrangdarlehens,
3. die vergünstigte Lieferung von erneuerbarem Strom oder
4. eine jährliche Direktzahlung („Strompreisgutschrift“) an die Einwohnerinnen und Einwohner.

(4) Darüber hinaus kann auch die finanzielle, gesellschaftsrechtliche oder anderweitige Beteiligung von vor Ort aktiven Bürgerenergiegesellschaften vereinbart werden, sofern diese Interesse bekunden.

(5) Bestandteil einer solchen Vereinbarung kann eine Zahlung auf der Grundlage von § 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes sein.

(6) Für Anlagen, die bis zum 31. Dezember 2024 genehmigt wurden, kann der Betreiber eine Individualvereinbarung gemäß § 5 schließen.

(7) Der Betreiber hat dem für erneuerbare Energien zuständigen Staatsministerium die Individualvereinbarung innerhalb eines Monats nach ihrem Abschluss vorzulegen. Das für erneuerbare Energien zuständige Staatsministerium ist berechtigt, die Individualvereinbarung zu veröffentlichen.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 wird durch die folgenden Nummern 7 und 8 ersetzt:

- „7. für Klimaschutz und Klimaanpassung,
8. zur Finanzierung von Kommunikations- und Beteiligungsprozessen, welche dem Gesetzeszweck dienen.“

- b) Absatz 2 Sätze 1 und 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Für die Einwohnerinnen und Einwohner soll der Bezug zwischen Maßnahme und den jeweiligen Geldmitteln erkennbar sein. Die Hälfte der eingenommenen Gelder muss die Gemeinde in den räumlich unmittelbar betroffenen Ortsteilen zusätzlich zu bereits bestehenden finanziellen Verpflichtungen einsetzen.“

5. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „das Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft“ durch die Angabe „das für erneuerbare Energien zuständige Staatsministerium“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Die Staatsregierung evaluiert das Gesetz und berichtet dem Landtag erstmalig im Jahr 2028 sowie im Anschluss alle drei Jahre über dessen Auswirkungen und eventuell notwendige Anpassungen. Ziel der Evaluierung im Jahr 2028 ist es, die Zahlungsverpflichtungen nach § 4 Absatz 2 mindestens auf 0,4 Cent/kWh anzuheben, soweit dem die Evaluierungsergebnisse nicht entgegenstehen.“

6. In § 8 Absatz 1 Nummer 3 wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 7 Satz 1“ ersetzt.
7. In § 9 Satz 1 wird die Angabe „das Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft“ durch die Angabe „das für erneuerbare Energien zuständige Staatsministerium“ ersetzt.
8. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „Das Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft“ wird durch die Angabe „Das für erneuerbare Energien zuständige Staatsministerium“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 7“ ersetzt.

Begründung

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Durch den unmittelbaren Verweis auf die Flächenbeitragswerte des WindBG wird bei einer eventuellen Anpassung des WindBG durch den Bundesgesetzgeber kein weiterer Anpassungsbedarf im Landesrecht erforderlich.

Zu Nummer 2

Die Flexibilisierungsklausel Siedlungsentwicklung ist bislang in ihrer Geltung auf Verfahren beschränkt, die vor dem 31. Dezember 2027 eingeleitet worden sind. Eine solche Geltungsbeschränkung in zeitlicher Hinsicht ist deshalb obsolet, weil die Flexibilisierung nur von dem Ziel 2.2.1.6 des Landesentwicklungsplans 2013 zulässig ist. Bei Fortschreibung des Landesentwicklungsplans wird die Anwendbarkeit der Flexibilisierungsklausel Siedlungsentwicklung bereits deshalb reduziert, da das Planwerk, auf welches sie sich bezieht, dann nicht mehr gilt. Die Steuerungswirkung der Siedlungs- und Gewerbeentwicklung ergibt sich ab dann aus dem neuen Landesentwicklungsplan, von dem die Flexibilisierungsklausel wegen ihres klaren Wortlautes keine Abweichung mehr begründen kann.

Die Aufhebung des bisherigen Satz 7 setzt dies um, indem sie die zeitliche Geltungsdauer der Flexibilisierungsklausel Siedlungsentwicklung aufhebt.

Zu Artikel 2

Zu Nummer 1

Auf eine gesetzliche Regelung für eine direkte finanzielle Beteiligung von betroffenen Einwohnerinnen und Einwohnern wird aufgrund des damit verbundenen hohen bürokratischen Aufwandes für die Gemeinden und einem unverhältnismäßigem Kosten-Nutzen-Aufwand verzichtet. Damit bedarf es keiner entsprechenden Definition. Diese wird daher gestrichen. Damit wird den Empfehlungen der Sachverständigen aus der Anhörung des Gesetzesentwurfes gefolgt.

Zu Nummer 2

Mit folgendem Änderungsbündel wird den Empfehlungen und Einschätzungen der Sachverständigen aus der Anhörung des Gesetzesentwurfes Rechnung getragen.

Die Zahlungsverpflichtung für Windenergieanlagen wird in § 4 Abs. 2 für solche erhöht, die ab dem 1. Januar 2026 genehmigt werden. Indem die Regelung nur für Anlagen gilt, die nach dem 1. Januar 2026 genehmigt werden, haben Betreiber die Möglichkeit, dies in die Kalkulation einzupreisen. Mögliche energiepolitische Konsequenzen werden im Rahmen der Berichterstattung thematisiert.

Indem die Berücksichtigung der fiktiven Strommenge beim Zahlungsanspruch für Anlagen, die nach dem 1. Januar 2026 genehmigt wurden, gestrichen wird, wird der damit verbundene bürokratische Mehraufwand für den Betreiber reduziert und ein gewisser, wenn auch geringerer Ausgleich zur neuen Belastung (Erhöhung der Zahlungsverpflichtung) geschaffen.

Über § 6 Abs. 2 wird sichergestellt, dass Einwohnerinnen und Einwohner in den räumlich unmittelbar betroffenen Ortsteilen indirekt beteiligt werden.

Zu Nummer 3

Um eine unverhältnismäßige Belastung der Betreiber von Windenergieanlagen, die nach dem 1.1.2026 genehmigt werden, zu vermeiden, wird die wirtschaftliche Angemessenheit einer Individualvereinbarung in § 5 Abs. 2 auf maximal 0,5 Cent je Kilowattstunde festgelegt. So soll sichergestellt werden, dass der Abschluss einer Individualvereinbarung weiterhin attraktiv bleibt.

In einer Individualvereinbarung kann eine Vereinbarung zu einer direkten finanziellen Beteiligung von Einwohnerinnen und Einwohnern getroffen werden. Diese Möglichkeit ist auch schon nach dem bestehenden Gesetz möglich, wird mit der vorgelegten Formulierung aber deutlicher als bisher. Die Auflistung verschiedener gängiger Beteiligungsangebote ist nicht abschließend und soll lediglich als Hinweis dienen.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a)

Die Ergänzung in § 6 Absatz 1 um Nummer 8 dient der Stärkung der praktischen Umsetzung des Gesetzeszwecks, insbesondere im Hinblick auf die gesellschaftliche Verankerung der Energiewende. Kommunikations-, Beteiligungs- sowie

Aushandlungsprozesse auf kommunaler und regionaler Ebene sind wesentliche Instrumente zur Förderung von Transparenz, Partizipation und Akzeptanz – zentrale Voraussetzungen für die erfolgreiche Umsetzung von Projekten zur Erzeugung, Verteilung und Nutzung erneuerbarer Energien.

Zu Buchstabe b)

Diese Regelung stellt sicher, dass Einwohnerinnen und Einwohner in den räumlich unmittelbar betroffenen Ortsteilen indirekt beteiligt werden. Eine besondere Betroffenheit wird dabei durch die unmittelbar räumliche Nähe zu den Anlagen begründet (2.500 m-Radius). Wenn sich eine Gemarkung einer Gemeinde innerhalb des 2.500 m-Radius um den Windkraftanlagenmast befindet, wird der zu der Gemarkung gehörende Ortsteil als unmittelbar betroffener Ortsteil angesehen und anteilig an den Einnahmen beteiligt. Diese Zahlungen erfolgen zusätzlich zu den z. B. per Eingemeindungsvertrag oder sonst festgelegten Budget und werden in den unmittelbar betroffenen Ortsteilen frei verwendet. Dies ist sinnvoll, denn Ziel des Gesetzes ist es, die Akzeptanz vor Ort zu steigern. Die Begrenzung der Zahlungen auf die Hälfte der eingenommenen Gelder stellt sicher, dass die kommunale Selbstverwaltung gewahrt bleibt, denn den anspruchsberechtigten Gemeinden verbleibt ein ausreichender Betrag zur Verwendung in anderen Ortsteilen.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a)

Die Änderung ist aus formalen und grammatikalischen Gründen erforderlich. Sachsen kennt nur Staatsministerien und keine Ministerien.

Zu Buchstabe b)

Aktuell sieht das Gesetz eine erste Evaluation bereits für Mitte 2027 vor. Aufgrund der langen Realisierungsdauer nach der Genehmigung der Windenergie- und Freiflächenanlagen ist davon auszugehen, dass zu diesem Zeitpunkt kaum praktische Erfahrungen und Beispiele für eine sinnvolle Auswertung herangezogen werden können. Die Aussagefähigkeit über die Wirkung des Gesetzes wären sehr stark eingeschränkt. Daher wird nun festgelegt, dass der erste Bericht im Jahr 2028 vorzulegen ist. Im Anschluss erfolgt alle drei Jahre eine Wiederholung.

Zu Nummer 6

Folgeänderung durch Änderung der Absatznummerierung in § 5.

Zu Nummer 7

Die Änderung ist aus formalen und grammatikalischen Gründen erforderlich. Sachsen kennt nur Staatsministerien und keine Ministerien.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a)

Die Änderung ist aus formalen und grammatikalischen Gründen erforderlich. Sachsen kennt nur Staatsministerien und keine Ministerien.

Zu Buchstabe b)

Folgeänderung durch Änderung der Absatznummerierung in § 5.

Dresden, den 29.08.2025

Ingo Flemming, MdL
CDU-Fraktion

Ralf Böhme, MdL
BSW-Fraktion

Albrecht Pallas, MdL
SPD-Fraktion

Entwurf	Beschlüsse des Ausschusses für Infrastruktur und Landesentwicklung
Gesetz zur Änderung planungsrechtlicher Vorschriften und akzeptanzfördernder Maßnahmen im Bereich der <i>Erneuerbaren Energien</i>	Gesetz zur Änderung planungsrechtlicher Vorschriften und akzeptanzfördernder Maßnahmen im Bereich der <u>erneuerbaren</u> Energien
Vom ...	Vom ...
Der Sächsische Landtag hat am ... das folgende Gesetz beschlossen:	Der Sächsische Landtag hat am ... das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	Artikel 1
Änderung des Landesplanungsgesetzes	Änderung des Landesplanungsgesetzes
Das Landesplanungsgesetz vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 522) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Landesplanungsgesetz vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 522) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. § 4a wird wie folgt geändert:	1. § 4a wird wie folgt geändert:
a) Absatz 2 Satz 2 wird durch folgenden Satz ersetzt:	a) Absatz 2 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
„Jeder Regionale Planungsverband hat für seine Planungsregion <i>bis zum 31. Dezember 2027 mindestens 1,3 Prozent seiner Fläche</i> und <i>bis zum 31. Dezember 2032 mindestens 2,0 Prozent seiner Fläche</i> (Teilflächenziele) in Form von Vorranggebieten auszuweisen.“	„Jeder Regionale Planungsverband hat für seine Planungsregion entsprechend § 3 Absatz 1 Satz 2 erster Teilsatz in Verbindung mit Anlage 1 Spalten 1 und 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes bis zu den jeweiligen Stichtagen einen prozentualen Anteil seiner Planungsregion, der dem vom Freistaat Sachsen zu erbringenden Flächenbeitragswert entspricht (regionale Teilflächenziele) , in Form von Vorranggebieten auszuweisen.“
b) Absatz 3 Satz 1 wird durch folgenden Satz ersetzt:	b) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des Ausschusses für Infrastruktur und Landesentwicklung
„Die Regionalen Planungsverbände können von der erforderlichen regionalen Flächenausweisung nach Absatz 2 Satz 2 abweichen, soweit gewährleistet ist, dass die gemäß Spalte 1 und 2 der Anlage zu § 3 Absatz 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vorgegebenen Flächenbeitragswerte ab den jeweiligen Stichtagen für ganz Sachsen eingehalten werden.“	
2. § 12 Absatz 3 wird wie folgt geändert:	2. u n v e r ä n d e r t
a) In Satz 1 wird die Angabe „2027“ durch die Angabe „2028“ ersetzt.	
b) Satz 3 wird durch folgenden Satz ersetzt:	
„Es ist bis zum 30. Juni 2027 zu prüfen, ob die Regionalen Planungsverbände über den 31. Dezember 2028 hinaus Haushaltsmittel im Zusammenhang mit den Aufgaben nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz benötigen.“	
3. § 20 wird wie folgt geändert:	3. § 20 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:	a) u n v e r ä n d e r t
aa) Satz 1 wird durch folgenden Satz ersetzt:	

Entwurf	Beschlüsse des Ausschusses für Infrastruktur und Landesentwicklung
„In Ausnahme zu § 16 gilt zur Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen § 6 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes mit der Maßgabe, dass im Benehmen mit der Raumordnungsbehörde von der Festlegung des Ziels 5.1.3 des Landesentwicklungsplans 2013 sowie des Ziels 11.4 des Landesentwicklungsplans 2003 und den entsprechenden Festlegungen in den Regionalplänen im jeweiligen Zulassungsverfahren von der für das jeweilige Vorhaben zuständigen Zulassungsbehörde Abweichungen zugelassen werden können, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist.“	
bb) In Satz 6 wird die Angabe „2027“ durch die Angabe „2032“ ersetzt.	
b) <i>In Absatz 4 Satz 7 wird die Angabe „2027“ durch die Angabe „2032“ ersetzt.</i>	b) Absatz 4 Satz 7 wird gestrichen.
Artikel 2	Artikel 2
Änderung des Erneuerbare-Energien-Ertragsbeteiligungsgesetz	Änderung des Erneuerbare-Energien-Ertragsbeteiligungsgesetz
Das Erneuerbare-Energien-Ertragsbeteiligungsgesetz vom 12. Juni 2024 (Sächs-GVBl. S. 522) wird wie folgt geändert:	Das Erneuerbare-Energien-Ertragsbeteiligungsgesetz vom 12. Juni 2024 (Sächs-GVBl. S. 522) wird wie folgt geändert:
1. <i>Nach § 1 Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:</i>	entfällt

Entwurf	Beschlüsse des Ausschusses für Infrastruktur und Landesentwicklung
„3. „betroffene Einwohnerinnen und Einwohner“ solche, die mit einer Haupt- oder Nebenwohnung im Sinne des § 20 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084; 2014 I S. 1738), das zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, in Sachsen und in einem Umkreis von nicht mehr als 2 500 Metern um die Mastmitte der Windenergieanlage oder in einer Entfernung von nicht mehr als 2 500 Metern vom äußeren Rand der Freiflächenanlage gemeldet sind. Zum Nachweis der Betroffenheit genügt eine Eigenerklärung der betroffenen Personen, dass sie die Voraussetzungen des Satzes 2 erfüllen.“	
2. In § 3 Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „kann“ durch die Angabe „muss“ ersetzt.	1. u n v e r ä n d e r t
3. § 4 wird durch folgenden § 4 ersetzt:	2. § 4 wird durch den folgenden § 4 ersetzt:
„§ 4	„§ 4
Höhe und Fälligkeit der Zahlungsverpflichtungen	Höhe und Fälligkeit der Zahlungsverpflichtungen
(1)Die Höhe der kalenderjährlichen Zahlung an die Gemeinden beträgt bei Windenergieanlagen 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge sowie die fiktive Strommenge im Sinne von Nummer 7.2 Satz 1 der Anlage 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes.	(1) Die Höhe der kalenderjährlichen Zahlung an die Gemeinden beträgt bei Windenergieanlagen, die zwischen dem 1. Januar 2025 und dem 31. Dezember 2025 genehmigt wurden, 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge sowie die fiktive Strommenge im Sinne von Nummer 7.2 Satz 1 der Anlage 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes.
(2)Die Höhe der kalenderjährlichen Zahlung an die Gemeinden beträgt bei Freiflächenanlagen 0,1 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge.	(2) Die Höhe der kalenderjährlichen Zahlung an die Gemeinden beträgt bei Windenergieanlagen, die ab dem 1. Januar 2026 genehmigt werden, 0,3 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge.

Entwurf	Beschlüsse des Ausschusses für Infrastruktur und Landesentwicklung
(3) <i>Zusätzlich zu der kalenderjährlichen Zahlung an die Gemeinden muss der Betreiber den betroffenen Einwohnerinnen und Einwohnern eine finanzielle Beteiligung in Form einer jährlichen Direktzahlung („Strompreisgutschrift“) anbieten. Der vom Betreiber jährlich auszahlende Gesamtwert muss 0,1 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge der Windenergieanlage oder der Freiflächenanlage entsprechen.</i>	(3) Die Höhe der kalenderjährlichen Zahlung an die Gemeinden beträgt bei Freiflächenanlagen 0,1 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge.
(4) Die kalenderjährliche Zahlung muss bis zum 30. Juni des Folgejahres geleistet werden. Innerhalb derselben Frist sind der anspruchsberechtigten Gemeinde <i>und den anspruchsberechtigten Einwohnerinnen und Einwohnern</i> die Berechnungsgrundlagen offenzulegen. Im Jahr der Inbetriebnahme der Anlage berechnet sich der Zeitraum nach dem Tag der Inbetriebnahme bis zum 31. Dezember.	(4) Die kalenderjährliche Zahlung muss bis zum 30. Juni des Folgejahres geleistet werden. Innerhalb derselben Frist sind der anspruchsberechtigten Gemeinde die Berechnungsgrundlagen offenzulegen. Im Jahr der Inbetriebnahme der Anlage berechnet sich der Zeitraum nach dem Tag der Inbetriebnahme bis zum 31. Dezember.“
4. § 5 wird durch folgenden § 5 ersetzt:	3. § 5 wird durch den folgenden § 5 ersetzt:
§ 5	§ 5
Individualvereinbarung	Individualvereinbarung

Entwurf	Beschlüsse des Ausschusses für Infrastruktur und Landesentwicklung
(1) Der Betreiber kann mit jeder nach § 3 anspruchsberechtigten Gemeinde anstelle der kalenderjährlichen Zahlung nach § 4 ein anderes Beteiligungsmodell schriftlich vereinbaren, dessen wirtschaftlicher Wert in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der Zahlungsverpflichtungen gemäß § 4 stehen muss. Eine Vereinbarung ist insbesondere dann angemessen, wenn deren wirtschaftlicher Wert zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung zwischen dem halben und dem zweifachen Wert der Zahlungsverpflichtungen nach § 4 liegt. <i>Die Vereinbarung muss eine Beteiligungsoption für betroffene Einwohnerinnen und Einwohner umfassen, wobei der wirtschaftliche Wert derselben nicht unter dem der Zahlungsverpflichtung nach § 4 Absatz 3 liegen darf. Der Betreiber ist frei in der Wahl der Beteiligungsoption für betroffene Einwohnerinnen und Einwohner. Es kommen insbesondere in Betracht:</i>	(1) Der Betreiber kann mit jeder nach § 3 anspruchsberechtigten Gemeinde anstelle der kalenderjährlichen Zahlung nach § 4 Absatz 1 oder Absatz 3 ein anderes Beteiligungsmodell schriftlich vereinbaren, dessen wirtschaftlicher Wert in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der jeweiligen Zahlungsverpflichtungen gemäß § 4 stehen muss. Eine Vereinbarung ist insbesondere dann angemessen, wenn deren wirtschaftlicher Wert zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung zwischen dem halben und dem zweifachen Wert der jeweiligen Zahlungsverpflichtungen nach § 4 liegt.
	(2) Der Betreiber kann mit jeder nach § 3 anspruchsberechtigten Gemeinde anstelle der kalenderjährlichen Zahlung nach § 4 Absatz 2 ein anderes Beteiligungsmodell schriftlich vereinbaren, dessen wirtschaftlicher Wert in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der Zahlungsverpflichtungen gemäß § 4 Absatz 2 stehen muss. Eine Vereinbarung ist insbesondere dann angemessen, wenn deren wirtschaftlicher Wert zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung zwischen dem halben Wert der Zahlungsverpflichtung nach § 4 und einem Wert in Höhe von 0,5 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge liegt.
	(3) Die Vereinbarung kann eine Beteiligungsoption für Einwohnerinnen und Einwohner umfassen. Der Betreiber ist frei in der Wahl der Beteiligungsoption. Es kommen insbesondere in Betracht:

Entwurf	Beschlüsse des Ausschusses für Infrastruktur und Landesentwicklung
1. die Gründung einer Projektgesellschaft,	1. die Gründung einer Projektgesellschaft,
2. das Angebot eines Sparproduktes oder Nachrangdarlehens, <i>oder</i>	2. das Angebot eines Sparproduktes oder Nachrangdarlehens,
3. die vergünstigte Lieferung von erneuerbarem Strom.	3. die vergünstigte Lieferung von erneuerbarem Strom oder
	4. eine jährliche Direktzahlung („Strompreisgutschrift“) an die Einwohnerinnen und Einwohner.
(2) Darüber hinaus kann auch die finanzielle, gesellschaftsrechtliche oder anderweitige Beteiligung von vor Ort aktiven Bürgerenergiegesellschaften vereinbart werden, sofern <i>dieses</i> Interesse bekunden.	(4) Darüber hinaus kann auch die finanzielle, gesellschaftsrechtliche oder anderweitige Beteiligung von vor Ort aktiven Bürgerenergiegesellschaften vereinbart werden, sofern diese Interesse bekunden.
(3) Bestandteil einer solchen Vereinbarung kann eine Zahlung auf der Grundlage von § 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes sein.	(5) Bestandteil einer solchen Vereinbarung kann eine Zahlung auf der Grundlage von § 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes sein.
(4) Für Anlagen, die bis zum 31. Dezember 2024 genehmigt wurden, kann der Betreiber eine Individualvereinbarung gemäß § 5 schließen.	(6) Für Anlagen, die bis zum 31. Dezember 2024 genehmigt wurden, kann der Betreiber eine Individualvereinbarung gemäß § 5 schließen.
(5) Der Betreiber hat dem für <i>Erneuerbare</i> Energien zuständigen <i>Ministerium</i> die Individualvereinbarung innerhalb eines Monats nach ihrem Abschluss vorzulegen. Das für <i>Erneuerbare</i> Energien zuständige <i>Ministerium</i> ist berechtigt, die Individualvereinbarung zu veröffentlichen.	(7) Der Betreiber hat dem für erneuerbare Energien zuständigen Staatsministerium die Individualvereinbarung innerhalb eines Monats nach ihrem Abschluss vorzulegen. Das für erneuerbare Energien zuständige Staatsministerium ist berechtigt, die Individualvereinbarung zu veröffentlichen.“
5. § 6 wird wie folgt geändert:	4. § 6 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 wird durch <i>folgende</i> Nummern 7 und 8 ersetzt:	a) Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 wird durch die folgenden Nummern 7 und 8 ersetzt:
„7. für Klimaschutz und Klimaanpassung,	7. u n v e r ä n d e r t
8. zur Finanzierung von Kommunikations- und Beteiligungsprozessen, welche dem Gesetzeszweck dienen.“	8. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des Ausschusses für Infrastruktur und Landesentwicklung
b) Absatz 2 Satz 2 wird durch folgenden Satz ersetzt:	b) Absatz 2 Sätze 1 und 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:
„Einen angemessenen Teil der eingenommenen Gelder muss die Gemeinde <i>insbesondere</i> in den räumlich unmittelbar betroffenen Ortsteilen einsetzen.“	„Für die Einwohnerinnen und Einwohner soll der Bezug zwischen Maßnahme und den jeweiligen Geldmitteln erkennbar sein. Die Hälfte der eingenommenen Gelder muss die Gemeinde in den räumlich unmittelbar betroffenen Ortsteilen zusätzlich zu bereits bestehenden finanziellen Verpflichtungen einsetzen.“
6. In § 3 Absatz 5, § 7 Absatz 1 Satz 1, § 9 Absatz 1 Satz 1 und § 10 wird jeweils die Angabe „Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft“ durch die Angabe „dem für Erneuerbare Energien zuständigen Ministerium“ ersetzt.	5. § 7 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „das Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft“ durch die Angabe „das für erneuerbare Energien zuständige Staatsministerium“ ersetzt.
	b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:
	„(2) Die Staatsregierung evaluiert das Gesetz und berichtet dem Landtag erstmalig im Jahr 2028 sowie im Anschluss alle drei Jahre über dessen Auswirkungen und eventuell notwendige Anpassungen. Ziel der Evaluierung im Jahr 2028 ist es, die Zahlungsverpflichtungen nach § 4 Absatz 2 mindestens auf 0,4 Cent/kWh anzuheben, soweit dem die Evaluierungsergebnisse nicht entgegenstehen.“
	6. In § 8 Absatz 1 Nummer 3 wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 7 Satz 1“ ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des Ausschusses für Infrastruktur und Landesentwicklung
	7. In § 9 Satz 1 wird die Angabe „das Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft“ durch die Angabe „das für erneuerbare Energien zuständige Staatsministerium“ ersetzt.
	8. § 10 wird wie folgt geändert:
	a) Die Angabe „Das Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft“ wird durch die Angabe „Das für erneuerbare Energien zuständige Staatsministerium“ ersetzt.
	b) In Nummer 2 wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 7“ ersetzt.
Artikel 3	Artikel 3
Inkrafttreten	Inkrafttreten
Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.	Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

[...]